

# Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

**Beschlussdrucksache**

**Nr.: 7/2015**

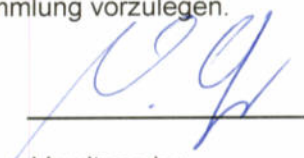
**b**

**Vorlage für die Verbandsversammlung am:**

17.06.15

Die nachstehend näher bezeichnete Angelegenheit ist der Regionalversammlung vorzulegen.

Salzwedel, den

  
Vorsitzender

**Gegenstand der Vorlage:**

Beschlussfassung zur Verwendung des Jahresergebnisses 2012

**Gesetzliche Grundlage:**

§ 16 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.98 i.V.m. §§120 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S.288) in den derzeit gültigen Fassungen § 25 GemHVO Doppik v. 22.12.1010 in der derzeit gültigen Fassung

**Beschlussvorschlag:**

Die Regionalversammlung beschließt:

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 21.244,01 € aus dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird durch Zuführung zur Rücklage gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO Doppik ausgeglichen.

**Abweichender Beschluss:**

**Abstimmungsergebnis Regionalversammlung**

anwesende Mitglieder der Regionalversammlung: 10

einstimmig

☒

Stimmenmehrheit

☐

JA

☒

NEIN

☐

ENTH

☐

angenommen

☒

abgelehnt

☐

Salzwedel, den 17.06.2015

  
Schriftführer

  
Vorsitzender

**Begründung:**

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 120 KVG LSA hat die Verbandsversammlung nach Durchführung der Rechnungsprüfung den Jahresabschluss zu beschließen, über die Entlastung des Vorsitzenden und über die Behandlung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Nach Bestätigung des Jahresabschlusses (Beschlussvorlage 5/2015) und Entlastung des Vorsitzenden (Beschlussvorlage 6/2015) ist über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

Die Höhe des Jahresüberschusses in Höhe von 21.244,01 liegt über den geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 0 € des Ergebnisplans für das Haushaltsjahr 2012.

Der Ausgleich erfolgt durch Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.